

Der Landtag von Niederösterreich hat am \_\_\_\_\_ in Ausführung der 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 371/1986, der 10. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 335/1987, der Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 160/1987, und des § 113 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl.Nr. 302/1984, in der Fassung BGBl.Nr. 550/1984, beschlossen:

## Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

### Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### "§ 7a

#### Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer

Das NÖ Landesbediensteten-Schutzgesetz - LSG, LGBl. 2015, ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Dienststellen die Pflichtschulen und als Bedienstete die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehenden Lehrer für Pflichtschulen anzusehen und Vorkehrungen im Rahmen der Schulerhaltung vom gesetzlichen Schulerhalter zu treffen sind. Die im § 18 LSG vorgesehene Überprüfung obliegt dem Bürgermeister bzw. dem Verbandsobmann."

2. Im § 8 Abs. 8 wird das Wort "oder" ersetzt durch die Wortfolge  
", auf Grund einer schulbehördlichen Anordnung oder - im Falle einer berufsbildenden Pflichtschule -".
3. Dem § 8 Abs. 10 wird angefügt:

"Für die Sprengelangehörigkeit von Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, i.d.F. BGBl.Nr. 161/1987, zum Besuch einer berufsbildenden Pflichtschule berechtigt sind, ist abweichend von Abs. 7 zweiter Satz deren Wohnort maßgeblich."

4. Im § 8 Abs. 11 wird nach dem Wort "Schulpflichtigen" eingefügt:

"an einer allgemeinbildenden Pflichtschule"

5. Dem § 8 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Bei berufsbildenden Pflichtschulen treten im Abs. 11 an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde der Gewerbliche Berufsschulrat, an die Stelle der Wohn-gemeinde die Lehrbetriebsgemeinde, an die Stelle des Bezirksschulrates der Land-essschulrat und ist Abs. 12 nicht anzuwenden."

6. Im § 9 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge ", wenn die Schule nur vorüberge-hend einer schulfremden Mitverwendung zugeführt werden soll,".

- 6a. Im § 9 Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Wort "Bezirksschulrat" eingefügt: "- bei nicht nur vorübergehender Mitverwendung den Landessschulrat -"

7. Im § 9 Abs. 1 entfallen der vierte und der fünfte Satz.

8. § 11a Abs. 1 lit. b lautet:

"b) ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand und eine unverbindliche Übung abzuhalten bei einer Mindestzahl von

- grundsätzlich 15,
- bei Fremdsprachen, Hauswirtschaft und Spielmusik 12,
- an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern 8,
- an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 Schülern 6,
- an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 Schülern 5

Anmeldungen. Unterschreitet die Zahl der Teilnehmer die Mindestzahl der er-forderlichen Anmeldungen um mehr als 3 - sofern diese Mindestzahl unter 12 liegt, um mehr als 2 -, so darf der Freigegegenstand oder die unverbindliche Übung nicht mehr weitergeführt werden; ein alternativer Pflichtgegenstand darf in der

9. Schulstufe bei mindestens 12 Anmeldungen abgehalten werden; an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule dürfen die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken dann geführt werden, wenn ein Viertel der Klassenschülerhöchstzahlen (§§ 20 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 32) nicht unterschritten wird oder sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet;"

9. § 11a Abs. 1 lit. c sublit bb letzter Satz lautet:

"In der Grundschule und in der Sonderschule ist ein Förderunterricht bei mindestens 3 Schülern, in der Berufsschule in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen bei mindestens 6 Schülern abzuhalten, wobei die Zahl von jeweils 10 Schülern nicht überschritten werden darf."

10. Im § 11a Abs. 3 wird der Punkt nach dem ersten Satz durch einen Strichpunkt ersetzt, angefügt wird folgender Halbsatz: "auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden."

11. Im § 20a Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort "Werkerziehung" eingefügt:

", Technisches Werken und Textiles Werken"

12. Im § 20a Abs. 1 lit. b wird nach dem Wort "Hauswirtschaft" eingefügt:

"und Geometrisches Zeichnen"

13. Im § 20a Abs. 2 wird nach dem Wort "Hauswirtschaft" eingefügt:

", Geometrisches Zeichnen, Technisches Werken, Textiles Werken"

14. Im § 21 Abs. 3 wird das Zitat " (§ 26b)" ersetzt durch das Zitat " (§ 26 Abs. 2)".

15. Im § 26a Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort "Werkerziehung" eingefügt:

„, Technisches Werken, Textiles Werken“

16. Im § 26a Abs. 1 lit. b wird nach dem Wort "Hauswirtschaft" eingefügt:

"und Geometrisches Zeichnen"

17. Im § 26a Abs. 1 lit. b wird die Zahl 20 durch die Zahl 16 ersetzt.

18. Im § 32a Abs. 1 wird die Wortfolge "im Pflichtgegenstand Werkerziehung" ersetzt durch die Wortfolge "in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken".

19. Im § 32a Abs. 1 wird die Wortfolge "im Pflichtgegenstand" ersetzt durch die Wortfolge "in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen und".

20. Im § 32a Abs. 2 wird nach dem Wort "Werkerziehung" eingefügt:

"Technisches Werken, Textiles Werken,"

21. Im § 57 Abs. 2 Z. 2 letzter Halbsatz wird die Wortfolge "ist auf die vorhergehenden Schulstufen so aufzuteilen" ersetzt durch die Wortfolge "darf auf die vorhergehenden Schulstufen so aufgeteilt werden".

22. Im § 59 Abs. 5 lautet der zweite Halbsatz:

„, daß der höchstens kostendeckende Beitrag anstelle von der Lehrbetriebsgemeinschaft von der Wohngemeinde zu leisten ist,“

23. Im § 61 wird die Zahl 33 durch die Zahl 30 ersetzt.

24. Im § 61a Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge "und Lebender Fremdsprache" ersetzt durch die Wortfolge "und Phontypie, lebender Fremdsprache sowie Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche".

25. Im § 61a Abs. 1 lit. c wird das Wort "Praktischen" ersetzt durch die Wortfolge "Fachzeichnen, Verkaufskunde und in den praktischen".

26. Im § 61a Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort "räumliche" eingefügt:

"oder gerätemä<sup>o</sup>ige"

27. § 61a Abs. 3 entfällt.

28. § 61b lautet:

#### "61b

#### Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

In den Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts sind im Hinblick auf die Leistungsgruppen bei mindestens 20 Schülern zwei Schülergruppen, bei mindestens 40 Schülern drei Schülergruppen zu bilden. An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei 2 oder 3 Parallelklassen höchstens 4 Schülergruppen, bei 4 Parallelklassen höchstens 6 Schülergruppen, bei 5 Parallelklassen höchstens 7 Schülergruppen gebildet werden und darf ab 6 Parallelklassen die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als 5 übersteigen; hierbei gelten als Parallelklassen alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Parallelklassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als 4 übersteigen; hierbei gelten als Parallelklassen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe."

29. Im § 64 Abs. 2 wird das Zitat "(§ 11 Abs. 2 und 3)" durch das Zitat "(§ 11 Abs. 6 und 7)" ersetzt.

Artikel II

(1) Artikel I Z. 8 bis 16 und 18 bis 20 tritt mit 1. September 1987, hinsichtlich der 8. Schulstufe mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Artikel I Z. 23 bis 28 tritt hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 1987, der 2. Klasse mit 1. September 1988, der 3. Klasse mit 1. September 1989 und der 4. Klasse mit 1. September 1990 in Kraft.